



Amtsblatt für die Stadt Büren

10. Jahrgang

21.06.2018

Nr. 16/ S. 1

Inhalt

1. 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz" in der Gemarkung Büren
- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
2. Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Marktplatz“, 7. Änderung in Büren
3. Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung -Vorkaufsrechtssatzung im Berich des Bebauungsplans Nr. 5, "Marktplatz", 7. Änderung

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz" in der Gemarkung Büren - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Büren hat am **21.06.2018** den Aufstellungsbeschluss zur 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz" in der Gemarkung Büren gefasst.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, wird die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses **angeordnet**.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

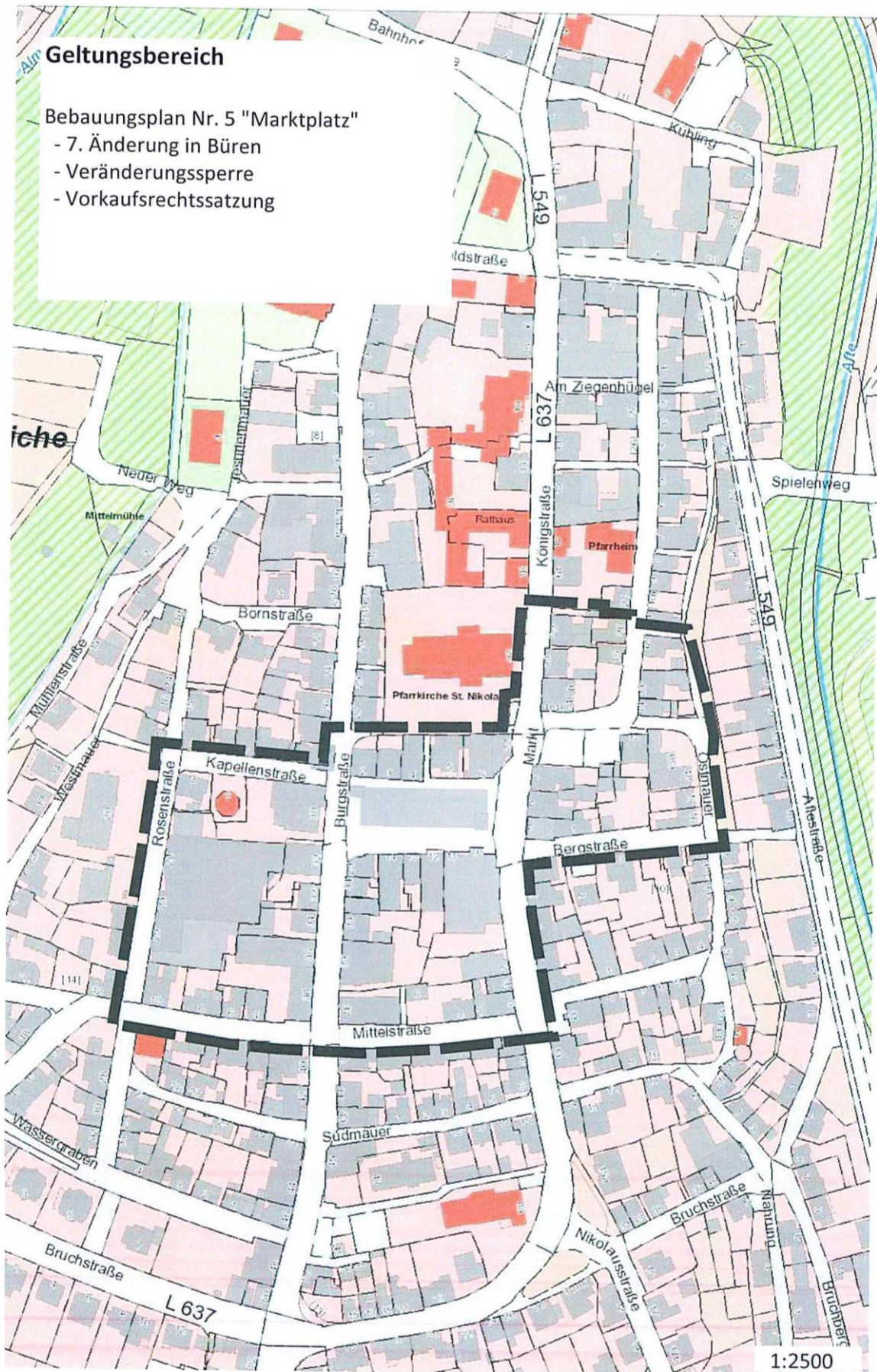
Ziel der Planung ist die Entwicklung eines innerstädtischen Einzelhandelsstandortes im zentralen Versorgungsbereich auf der Grundlage der Empfehlungen aus dem Bürgerschaftlichen Beteiligungsprozess „Büren Mitte neu Denken“.

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächen des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz" in der Gemarkung Büren ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Büren, den 21.06.2018

gez. Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Veränderungssperre nach § 14 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Marktplatz“, 7. Änderung in Büren

Der Rat der Stadt Büren hat am **21.06.2018** beschlossen, eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 "Marktplatz", 7. Änderung in Büren zu erlassen.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2015 (GV. NRW. S. 741), in Kraft getreten am 21. November 2015, wird die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses **angeordnet**.

Die Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21.06.2018

gez. Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung

über eine

Veränderungssperre

im Geltungsbereich des Bebauungsplanes
Nr. 5 „Marktplatz“ in Büren

vom 21.06.2018

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in Verbindung mit den §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), hat der Rat der Stadt Büren am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Zur Sicherung der Planung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Marktplatz“, 7. Änderung in Büren wird eine Veränderungssperre nach § 14 BauGB erlassen.
- (2) Die Veränderungssperre gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5, mithin für folgende Flurstücke: Gemarkung Büren, Flur 4, Flurstücke 138, 139, 148, 149, 150, 151, 247, 268, 318, 359 (tw.), 370, 389, 552, 632, 633, 635, 637, 638, 653, 654, 658, 683, 686 (tw.), 687, 759, 763, 785, 786, 789, 792, 794, 857, 860, 875, 876, 879, 880, 881, 890, 904, 907, 915, 929, 933, 935, 936, 966, 968, 977, 989, 994, 1005 (tw.), 1007 (tw.), 1045, 1046, 1047, 1052, 1058, 1070, 1100, 1101, 1112 (tw.), 1135, 1137, 1139, 1140, 1141, 1142, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1179, 1180, 1182, 1183, 1186, 1187, 1204, 1219, 1230, 1233, 1234, 1235, 1236, 1266 (tw.), 1267, 1268 (tw.), 1272 (tw.). Im Anhang befindet sich eine kartographische Darstellung des Geltungsbereiches.
- (3) Im Gebiet der Veränderungssperre dürfen nach § 14 Abs. 1 BauGB
 - Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, nicht vorgenommen werden.
- (4) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann nach § 14 Abs. 2 BauGB von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
- (5) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 14 Abs. 3 von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Büren in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten.

Hinweise:

Auszug aus BauGB:

„§ 29 Begriff des Vorhabens; Geltung von Rechtsvorschriften

(1) Für Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und für Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie für Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten gelten die §§ 30 bis 37.

(2) Die Vorschriften des Bauordnungsrechts und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.“

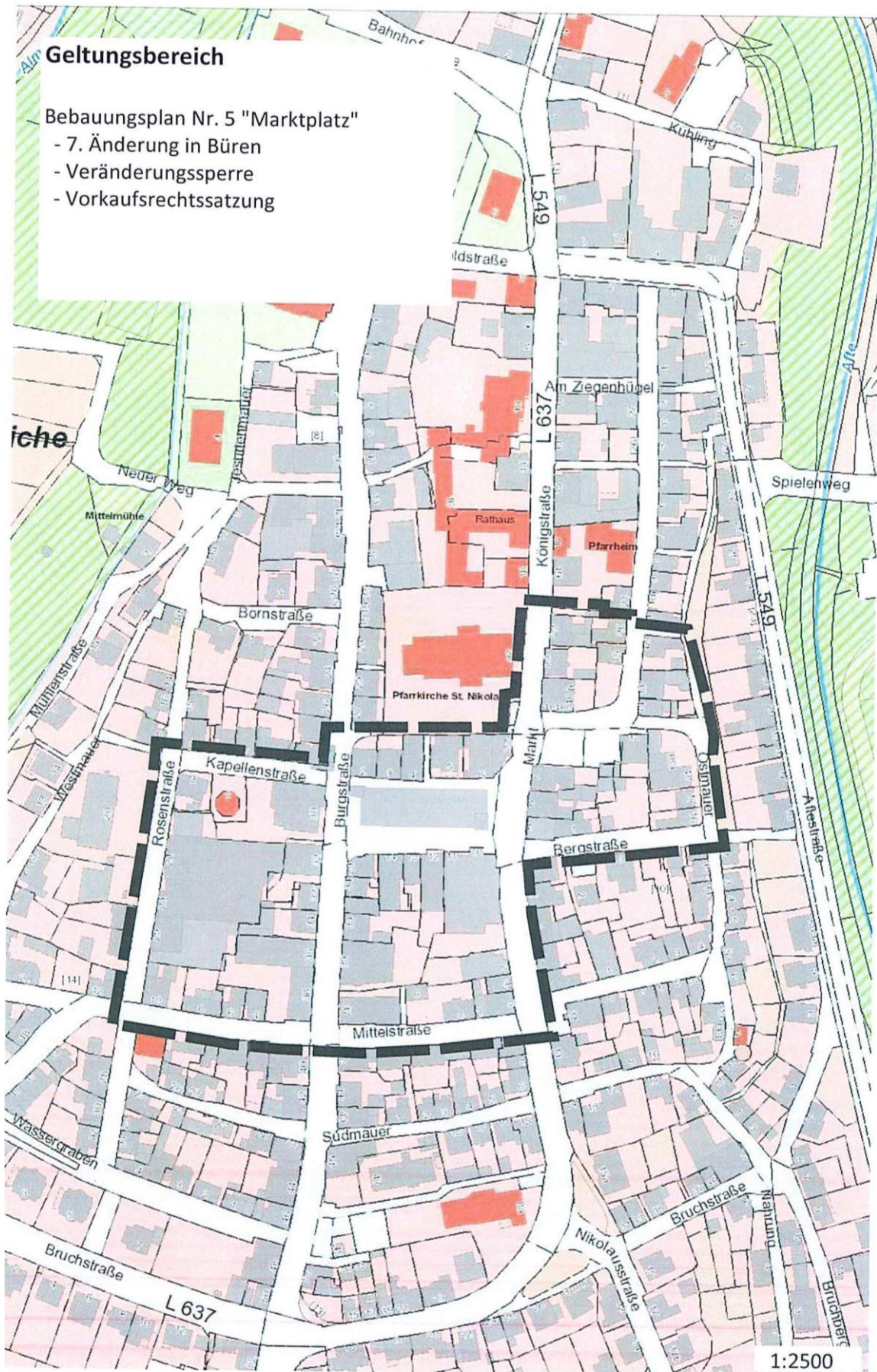
Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- (a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- (b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- (c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- (d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Büren, den 21.06.2018

gez. Burkhard Schwuchow
Bürgermeister



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Erlass einer Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung -Vorkaufsrechtssatzung im Berich des Bebauungsplans Nr. 5, "Marktplatz", 7. Änderung

Der Rat der Stadt Büren hat am **21.06.2018** folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Büren beschließt die Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Büren zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich des Bebauungsplans Nr. 5, "Marktplatz", 7. Änderung -Vorkaufsrechtssatzung gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem Satzungstext sowie dem ihr anliegenden Planausschnitt.

Gem. § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der Fassung vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 5. November 2015 ([GV. NRW. S. 741](#)), in Kraft getreten am 21. November 2015, wird die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses **angeordnet**.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ermöglicht es der Stadt Büren, in abgeschlossene Kaufverträge für Grundstücke in ihrem Geltungsbereich einzutreten.

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Hinweise:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß **§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW** nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigenverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Eine Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – **ERVVO VG/FG** – vom 07.11.2012 (GV.NRW Seite 548) eingereicht werden.

Büren, den 21.06.2018

gez. Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlagen:

- Satzungstext
- Geltungsbereich

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht der Stadt Büren zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Innenstadt

-Vorkaufsrechtssatzung des Bebauungsplans Nr. 5 „Marktplatz“, 7. Änderung- vom 21.06.2018

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Büren am 21.06.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Zweck der Satzung

Die Stadt Büren strebt zusammen mit lokalen Akteuren eine grundlegende Erneuerung der Innenstadt zu deren Attraktivierung für den Einzelhandel an. Als Haupteinkaufsbereich und Zentrum der Stadt hat die Innenstadt besondere Aufgaben und besitzt somit eine besondere Bedeutung für die Stadtentwicklung. Die Stadt Büren zieht im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Marktplatz“, 7. Änderung derzeit städtebauliche Maßnahmen in Betracht.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der hierfür in Betracht kommenden Flächen steht der Stadt Büren gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein besonderes Vorkaufsrecht an den in § 2 näher bezeichneten Flächen zu.

§ 2 - Geltungsbereich der Satzung

Der Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 5 „Marktplatz“ in der Bürener Innenstadt. Dieser wird begrenzt von der Rosenstraße im Westen, der Mittel- und der Bergstraße im Süden, der Ostmauer im Osten und der Marktplatz-Randbebauung sowie dem Grundstück des Pfarrheims an der Detmarstraße im Norden. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist dem anliegenden Planausschnitt zu entnehmen. Der Planausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

Folgende Flurstücke liegen innerhalb des Geltungsbereichs der Vorkaufsrechtssatzung:

Gemarkung Büren, Flur 4, Flurstücke 138, 139, 148, 149, 150, 151, 247, 268, 318, 359 (tw.), 370, 389, 552, 632, 633, 635, 637, 638, 653, 654, 658, 683, 686 (tw.), 687, 759, 763, 785, 786, 789, 792, 794, 857, 860, 875, 876, 879, 880, 881, 890, 904, 907, 915, 929, 933, 935, 936, 966, 968, 977, 989, 994, 1005 (tw.), 1007 (tw.), 1045, 1046, 1047, 1052, 1058, 1070, 1100, 1101, 1112 (tw.), 1135, 1137, 1139, 1140, 1141, 1142, 1169, 1170, 1171, 1172, 1173, 1174, 1175, 1176, 1177, 1179, 1180, 1182, 1183, 1186, 1187, 1204, 1219, 1230, 1233, 1234, 1235, 1236, 1266 (tw.), 1267, 1268 (tw.), 1272 (tw.).

§ 3 - Inkrafttreten der Satzung

Diese Vorkaufsrechtssatzung tritt gem. § 7 Abs. 4 GO NRW am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Büren, den 21.06.2018

gez. Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

